



Änderungsantrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2017/03366**
Datum: 05.09.2017
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Dr. Brock, Inés
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Kulturausschuss	06.09.2017	öffentlich Vorberatung
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	19.09.2017	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	20.09.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	27.09.2017	öffentlich Entscheidung

Betreff: Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur
Beschlussvorlage "Änderung der Gebührensatzung der Stadtbibliothek
der Stadt Halle (Saale) vom 26.05.2004"; Vorlagen-Nr. VI/2016/02434

Beschlussvorschlag:

Die Gebührensatzung der Stadtbibliothek Halle wird in § 2, Absatz 1, Satz 2 wie folgt geändert:

„Ermäßigungsberechtigt sind Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, Arbeitslose, Schwerbehinderte **und** Freiwilligendienstleistende (z. Bsp. FSJ/FÖJ/Bufdi). **und** Inhaberinnen/Inhaber des Halle-Passes **sind von den Gebühren befreit.**“

Die Kostendeckung erfolgt über das Produkt 1.35108 „Sonstige soziale Angelegenheiten“, Leistung 1.35108.01 „Halle-Pass“.

gez. Dr. Inés Brock
Fraktionsvorsitzende
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Begründung:

Menschen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, sind besonders häufig von sozialer, kultureller sowie bildungsbezogener Exklusion bedroht bzw. betroffen.

*„Zweck der Stadtbibliothek Halle ist die Förderung von Bildung, Kultur und Wissenschaft.“
Sie hat einen Bildungsauftrag und „...leistet als kultureller Ort auch soziokulturelle Stadtteilarbeit.“*

„Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung des allgemeinen Bildungsinteresses, der Schaffung und Bereitstellung von Informationsquellen und Informationszugängen für alle Bevölkerungsgruppen zum lebenslangen Lernen und zur gesellschaftlichen Teilhabe.“ (Benutzungsordnung der Stadtbibliothek Halle, § 1 Zweck und Aufgaben/Gemeinnützigkeit, Absätze 1-2)

Durch die Gebührenbefreiung und deren formale Verankerung in der Gebührensatzung wird eine langfristige gesellschaftliche Teilhabe für Menschen, die Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, am Bildungs-, Freizeit-, und Kulturangebot Stadtbibliothek gewährleistet.

Weiterhin wird der Verein „Freunde der Stadtbibliothek e.V.“, vor dem Hintergrund der Gebührenerhöhung, der Einführung einer Halbjahresgebühr sowie seiner finanziellen Mehrbelastung (Umszug in neue Büro- und Lagerräume → Erhöhung der Mietkosten), entlastet.

Er kann sich perspektivisch verstärkt seiner Priorität, der Neubeschaffung von Medien, widmen und somit die Aktualität des Bestandes fördern.

Des Weiteren wird angeregt, die Gebührenbefreiung für Halle-Pass-Inhaber*innen explizit auf der Homepage der Stadtbibliothek Halle auszuweisen. Dadurch wird die Benutzerfreundlichkeit erhöht. Außerdem könnte die Umsetzung dieser Maßnahme eine Erhöhung der Nutzerzahlen mit sich bringen.



Stadt Halle (Saale) 19. September 2017
Geschäftsbereich Kultur und Sport

Sitzung des Stadtrates am 27.09.2017
Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Vorlagen-Nummer: VI/2017/03366
TOP: 7.35.1

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung:

Die Stadtbibliothek gewährt Halle-Pass-Inhaberinnen und -Inhabern auch mit der Neufassung der Gebührensatzung und der Zahlung einer ermäßigten Jahresgebühr in Höhe von 50 Prozent einen vergünstigten Zugang zu den Angeboten der Stadtbibliothek. Mit einer Ermäßigung von 50 Prozent folgt die Stadtbibliothek dem Regelfall von Ermäßigungen, den städtische Einrichtungen bzw. Unternehmen des Stadtkonzerns im Rahmen des Halle- Passes gewähren. Mit dem ermäßigten Jahresbeitrag von 10 EUR wird von Halle-Pass- Inhaberinnen und -Inhabern ein vertretbarer Eigenanteil geleistet.

Eine gebührenfreie Nutzung der Stadtbibliothek für Halle-Pass-Inhaberinnen und -Inhaber wäre mit Einnahmeverlusten in Höhe von ca. 7.000 EUR verbunden. Eine Kostendeckung aus dem Produkt 1.35108 „Sonstige soziale Angelegenheiten“, Leistung 1.35108.01 „Halle- Pass“ ist nicht möglich, da diese finanziellen Mittel für den Transport von Menschen mit Behinderungen zweckgebunden sind.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport